



## Checkliste zum Vorgehen bei der Vorbereitung von Beschlüssen der Gemischten Ausschüsse (GA) der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG

*Zu beachten:* Die Vorbereitung der Beschlüsse sollte in der Regel früh genug in die Wege geleitet werden, um eine vorgängige Beschlussfassung durch die zuständige schweizerische Behörde und die Ermächtigung der Delegation zu erlauben.

Wer	Was	Bemerkungen
Hauptverantwortliches Amt / Direktion für europäische Angelegenheiten / Mission in Brüssel, in Kontakt mit den zuständigen Kommissionstellen	Verfolgung der Entwicklung des Acquis/ Eruierung des Aufdatierungsbedarfs	<i>Zu beachten:</i> - Kontakte grundsätzlich via Direktion für europäische Angelegenheiten und Mission Brüssel
Hauptverantwortliches Amt	Interne Willensbildung über geplanten GA-Beschluss, z.B. zur Änderung eines Anhangs	<i>Zu beachten:</i> - Mitinteressierte Ämter und die Kantone sind je nach Sachbereich einzubeziehen, die mitverantwortliche Direktion für europäische Angelegenheiten immer
Hauptverantwortliches Amt, gemeinsam mit BJ, DV und Direktion für europäische Angelegenheiten	Eruierung der <b>Kompetenzen</b> aufgrund von Gegenstand und Inhalt des geplanten Beschlusses sowie dessen Tragweite und Auswirkungen auf das schweizerische Recht  Regel: - <i>Bundesrat</i> (stillschweigende Delegation mittels Genehmigung der Abkommen durch das Parlament)  Ausnahmen: - <i>Parlament</i> (bei Abkommensänderungen und Beschlüssen von grosser Tragweite, z.B. Übertragung von	Mögliche Akte eines GA:  - Beschlüsse: <ul style="list-style-type: none"><li>o Bindend für die Vertragsparteien</li><li>o Nur in den durch die Abkommen vorgesehenen Fällen</li><li>o Hauptfall: Anpassung der Anhänge der Abkommen, i.d.R. Aufnahme von neuen EG-Rechtsakten (VO, RL, etc.)</li></ul> - Interne Organisationsfragen (z.B. Geschäftsreglement) - Empfehlungen (nicht bindend)  <i>Zu beachten:</i> Wenn ein Beschluss voraussichtlich Anpassungen des Bundesrechts erforderlich machen wird, sind diese vor dem GA in die Wege zu leiten:

	<p>Kompetenzen auf die EG-Institutionen, Gesetzesänderungen etc.), ggf. Referendum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Departement/Amt</i>: bei spezialgesetzlicher Delegation oder aufgrund von eigenen Kompetenzen nach Art. 48a Abs. 1 RVOG bei offensichtlich technisch-administrativen Angelegenheiten von untergeordneter Tragweite</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassungen auf Verordnungsstufe: Änderungen beim zuständigen Verordnungsgeber (Bundesrat, Departement, Amt) beantragen</li> <li>- Anpassungen auf Gesetzesstufe: beim Bundesrat Mandat zur Ausarbeitung einer Botschaft beantragen</li> <li>- Bei GA-Beschlüssen von grosser Tragweite (z.B. Übertragung von Kompetenzen auf EG-Kommission), ist ebenfalls (idealerweise vorgängig) die parlamentarische Genehmigung mittels Botschaft zu beantragen und mit dem BJ, der DV und der Direktion für europäische Angelegenheiten zu prüfen, ob ein Staatsvertragsreferendum notwendig ist; mit BK prüfen, ob Vernehmlassung durchzuführen ist.</li> </ul>
Hauptverantwortliches Amt / Departement	Ausarbeitung des <b>Entwurfs</b> für den Bundesratsantrag, die Botschaft oder die amts- oder departementsinterne Beschlussfassung (je nach der Kompetenzenlage, vgl. oben)	<p><i>Zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitinteressierte Ämter und die Kantone sind je nach Sachbereich einzubeziehen</li> <li>- Bundesratsanträge sind vom hauptverantwortlichen Departement gemeinsam mit EDA/EVD zu machen</li> </ul>
Hauptverantwortliches Amt/Departement	<b>Ämterkonsultation</b>	wie üblich
Je nach Kompetenz: - Bundesrat - Parlament (ggf. Referendum) - Departement/Amt	<b>Beschlussfassung/Ermächtigung</b>	Mit dem Beschluss wird die schweizerische Delegation ermächtigt, im GA dem vorgeschlagenen Beschluss zuzustimmen
Delegation	Teilnahme am <b>GA</b> , Beschlussfassung in gegenseitigem Einvernehmen <sup>1</sup>	Zusammensetzung der Delegation: gemäss entsprechendem BR-Beschluss, vgl. BRB vom 24.4.2002 über die Organisationsstrukturen
Bundeskanzlei	<b>Veröffentlichung</b> der Beschlüsse der GA in der AS gemäss Publikationsgesetz	In allen drei Amtssprachen, Möglichkeit des Verweises

<sup>1</sup> Ausnahmsweise (z.B. wenn der Beschluss dem Parlament vorgelegt werden muss) Beschlussfassung ad referendum möglich.